Gemeinde Großenlüder
Landkreis Fulda

Aufstellungsbschluß- 1. Änderung

Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 20
Im Ortsteil Großenlüder

Sonstiges Sondergebiet "An der Aspe"– II, Bauabschnitt

Vorbemerkung

Dieser Vorhabenbezogene Bebauungsplan wird aufgestellt auf der Grundlage nachfolgender Bestimmungen:

1. des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl.IS.214)
2. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl.IS127)
3. der Planzeichenverordnung 1900 (PlanZVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1990 (BGBl.IS.58)
4. § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der gültigen Fassung
5. § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.12.1993 (GVBl. IS. 655) in Verbindung mit § 9 (4) BauGB
6. des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchg)
7. des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG)

Nachrichtliche Übernahme und Hinweise

Flur 19

78
5

250.00 250.00
269.00 220.00

Flurgrenzen (vorhanden)

Flurnummer (z.B.Flur19)

Flurstücksgrenze und Flurstücksnummer (z.B.Flurstück78/5)

Höhenangaben in m über NN (soweit nicht abweichend angegeben)

Vorhandene bauliche Anlagen (Bestand)

Geplante bauliche Anlagen (Geplant)

Zu beseitigende bauliche Anlagen (Abbruch)

gem. § 9 Bundesfernstraßengesetz und § 14 BauNVO

Die geforderte Löschwassermenge von 1.600 Liter über einen Zeitraum von 2 Stunden für das Planungsgebiet ist gem. § 38 Brandschutz Hilfeleistungsgesetz in Verbindung mit § 54 (1) HBO sichergestellt.
Die Löschwassermenge wird gewährleistet mit 600 Liter/ aus dem öffentlichen Trinkwassernetz und einer Zisterne mit einem dauerhaften Volumen von 96 m³. Entsprechende Überflurhydranten (Stützen) werden in regelmäßigen Abständen (im 100-140m) auf dem Grundstück angebracht.

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler entdeckt werden sind diese nach § 20 DschG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege oder der Untere Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.
Für die Stellplatzanzahl gelten die Festsetzungen der Satzung und Abfallsatzung der Gemeinde Großenlüder vom 02. Juli 1995 und die 1. Änderung vom 07.06.2006.

Planzeichen und zeichnerische Festsetzungen

Grenze des Geltungsbereiches (§9Abs.7BauGB)

I. BA — Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Lebensmittelmarkt, Getränkemarkt, Tankstelle/Waschanlage Mit Shopfläche, Backshop/ Bistro bzw. Gaststätte, Bordbäcke bzw. Verwaltungsamt für die vorstehenden Nutzungen – Erweiterungsoption ca. 119 m² am Büroanbau (Halle)

II. BA — Einkaufsmarkt Dispanix 900 m², Textildiscount 500 m², Restposten 200 m², Bäckerei/Backwaren Sortiment 200 m², Getränken ca.300 m² Bereichsgleiche, sowie im Frischeladen ca. 190 Abm²

GRZ — (§ 11 BauNVO) Vgl. Textlichen Festsetzungen Teil A Ziff.1)

GFZ — Grundflächenzahl als Höchstwert (§19BauNVO) (Vgl. Text. Festsetzungen Teil A Ziff.1)

TH — Geschossflächenzahl als Höchstgrenze (§20BauNVO) (Vgl. Text. Festsetzungen Teil A Ziff.1)

FH — max. Traufhöhe (§ 9. Abs.2 BauGB und §18 BauNVO) (Vgl. Text. Festsetzungen Teil A Ziff.5)

D — max. Firsthöhe (§ 9. Abs.2 BauGB und § 18 BauNVO) (Vgl. Text. Festsetzungen Teil A Ziff.5)

DN — Dachform (gesagt, Satteldach, Pult, Walm-, Flach- etc.) (Vgl. Text. Festsetzungen Teil B, Ziff.1)

Dachneigung als Höchstgrenze (Vgl. Text. Festsetzungen Teil B, Ziff.1.1)

Baulinie (§23 BauNVO)

Baugrenze (§23 BauNVO)

Straßenverkehrsflächen (§9. Abs.1, Nr.11, BauGB)

Verkehrsflächen besondere Zweckbestimmung (§9,Abs.1,Nr.11,BauGB)

Sonstige Flächen (wie Fußwege, Tankstelle, Parkplätze, Terrassen etc.)

Grünflächen (§9. Abs.1, Nr.15, BauGB)

Fläche für die Landwirtschaft (§9, Abs.1, Nr.18, BauGB)

Fläche für die Forstwirtschaft (§9. Abs.1, Nr.18, BauGB)

Einfahrtsbereich

Trafo — Trafostation

Spiel — Spielplatz (nach § 2. HBO)

Erhaltung von Bäumen (§9,Abs.1,Nr.25BauGB)

Anpflanzen von Einzelbäumen. Zu verwenden sind Arten der Liste unter Ziff. 8 mit Mindest-Stammumfang 18-Rom

Anlage eines Feldgehölzes (§ 9. Abs. 1, Nr. 25a BauGB) (Vgl. Text. Festsetzungen TeA A, Ziff. 7.3.1)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§9,Abs.1,Nr. 29 BauGB in Verbindung mit § 8 BNatSchG)

Umgrenzung von zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern. Zu verwenden sind Arten der Liste unter Ziff. 6

Sukzessionsfläche (Vgl.Text.FestsetzungenTeIA,Ziff.7.3.2)

Textliche Festsetzung

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNG – Teil A

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§21 BauNVO und §9 BauGB)

Art und Maß der baulichen Nutzung gem.§9 (1) Nr.1 BauGB ist durch eine Nutzungsschablone im Bebauungsplan festgesetzt.

In Nutzungsschablone zum Vorhaben- und Erschließungsplan ist ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung nach §11 BauNVO ausgewiesen.
Die Sonstige Sondergebietsfläche unterteilt sich in insgesamt zwei Geltungsbereiche.

1.Bauabschnitt:

-auf der Grundfläche **79/5** entstand eine Tankstelle mit Waschanlage, sowie eine Servicehalle zur Reifenmontage.
-auf der Grundstücksfläche **79/2** und **80/5** entstehen ein Lebensmittelmarkt und ein Getränkemarkt.
-Die Bruto / Verkaufsungesamtfläche wird wie folgt festgesetzt:
auf dem Flurstück **80/5** ist noch nicht errichtet, die Gebäudeerweiterung ist bei der Gesamtbetrachtung berücksichtigt.
Hier soll die möglichkeit der Erweiterung von ca. 119 m² Bruto als Ausstellungen/ /Präsentationsfläche als Option bestehen.

2. Bauabschnitt:

Geplant ist , auf den Grundstück , Flst. 80/4 mit Einkaufsmarkt mit ca. 1.500 m² Verkaufsfläche und Textilkaufhaus mit ca. 1.000 m² Verkaufsfläche
von 1.200 m² und sind mit Ziffer anteilig vorgesehen, und werden in der maximalen Verkaufsfläche nicht überschritten.

Einkaufsmarkt mit
- Textil-Discount VK- Fläche von 500,00 m²
- Restposten VK- Fläche von 200,00 m²
- Bäckerei VK- Fläche von 200,00 m²
Bäckerei-Sortiment VK- Fläche von 200,00 m²
Die Bäckerei-Sortiment des nicht-inhabergeführten Backwaren und Getränkemarktes ist in Verbindung mit Tankstelle und Textilkaufhaus zulässig.
Frischzelle Fläche von 100,00 m²
geplant ist , auf dem Grundstück , Flst.80/5
1.Bauabschnitt mit einer gesamten Bruttogeschoßfläche von ca. 265 m²
ohne Nebenräume und Thekenbereiche
Der 2ab der baulichen Nutzung:
Es wird eine Grundfläche von ca. 6800 m² und eine GFZ von max. **0,36** (ohne Zufahrtsflächen)
und eine GFZ von max. **0,28** festgesetzt.

2.Bebauabschnitt der Grundstücke (§9 (1) Nr.2 BauGB und §23 BauNVO

Die Überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bereich des Vorhaben- & Erschließungsplanes durch Baugrenzen festgesetzt, die Bauabstände dieser Flächen zu errichten.

3. "Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung nach §11 BauNVO für folgende Nutzung:

1. Bauabschnitt
Textiltiscount/Restpostenkonzept: Verkaufsfläche 500,00 m²
Bäckerei-Sortiment: Verkaufsfläche 345,93 m²
Tankstelle/ Waschanlage: Verkaufsfläche 57,12 m²
Bäckerei 25,00 m²
Büro/ Verwaltungseinheit: Verkaufsfläche 45,00 m²
Aufzüge 23,00 m²

II. Bauabschnitt
Einkaufsmarkt mit anteiligen Verkaufsflächen
- Textil-Discount Verkaufsfläche 500,00 m²
- Bäckerei-Sortiment Verkaufsfläche 200,00 m²
- Restposten Verkaufsfläche 400,00 m²
Bäckerei-Sortiment erweitertes Sortiment
- Verkaufsfläche 200,00 m²
- Frischzelle ca. 100,00 m²

Zwischen dem Einkaufsmarkt und dem Textilkaufhaus ist eine Öffnung, sichert und bei Verbindung im Bauantrag angeboten werden.
Weiteres Bauobjekt ist mit 200 m² nicht-inhabergeführtem Sortiment sowie 150 m² Bundesgrenze. Die Gesamt-Nutzfläche 350 m²Bruttogeschoßfläche mit einem Überschreitung 350 m².

Erschließung: Bestimmung: 4 Bestellplätze.
Es wird eine gesamte Bruttogeschoßfläche von ca. 265 m²
ohne Nebenräume und Thekenbereiche)

Gebäudehöhen (§14 (2) Nr.4 BauNVO)

I. Bauabschnitt
Textiltiscount/Restpostenkonzept: Traufhöhe = 3,45m, Firsthöhe = 5,00m
Getränkemarkt: Traufhöhe = 3,45m, Firsthöhe = 6,15m
Tankstelle/Waschstraße: Attikahöhe Höhe = 4,50m Attikahöhe (Bestehöhe)13,75 m
Büro- und Verwaltungseinheit:Attikahöhe:11,15m

II. Bauabschnitt
Einkaufsmarkt: Traufhöhe = 4,50 m, Firsthöhe = 7,00 m, Attika = 4,50 m
Bäckerei-Bestrommer: Traufhöhe = 3,50 m Firsthöhe = 6,00 m, Attika = 4,50 m

Im Bereich von Flachdach gilt die Festgelegte Firsthöhe, die gleichzeitiger Traufhöhe gilt. Die Traufhöhe ist definiert als Schnittpunkt der Dachhaut mit der Außenwand. Die Firsthöhe gilt der Abschnitt der Außenwand mit dem natürlichen Gelände an der tiefsten Stelle.

4. Erschließung(§9(1)Nr.11BauGB)

Die Erschließung der Baugebietes ist über die Ortsverbindungsstraße Richelsdorf – Bimbach bereits hergestellt.

Es sind zwei Ein- und Ausfahrtsbereiche mit einer Breite von 20,00 m im I.BA bereitstellt. Im Bereich der Ein- und Ausfahrt unmittelbar am Knotenpunkt der Bundesstrasse B254 wurden von der Gesamtbreite 2,00 m für eine geplanten Zuwegung des Flugplatzes für Segelgeer und Paraloter im Verfügung gestellt.

5. Flächen für Parkplätze (§12 BauNVO)

Die Stellplätze sind nur für Besucher der Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe gem.§1 BauNVO zulässig.

Für die Gestaltung und die Anzahl gelten für den I. BA die festsetzungen der Satzung und Abfallsatzung der Gemeinde Großenlüder vom 02.Juli 1995 und die 1. Änderung vom 07.06.2006.
Die Anzahl der Stellplätze für den II. BA werden wie folgt berechnet:
- Für die Textilkaufhaus gilt 1 Stellplatz pro 20 m² Verkaufsfläche
- Für die Bäckereiabteilung gilt pro 20 m² = 1 Stellplatz
- Für den Frischezelle pro 30 m² = 1 Stellplatz

Anzahl der Stellplätze

I. Bauabschnitt
Textiltiscount/Restpostenkonzept: Verkaufsfläche 800,00 m² = 80 Stellplätze
Getränkemarkt: Verkaufsfläche 345,93 m² = 35 Stellplätze
Tankstelle/ Waschstrasse: Verkaufsfläche 50,00 m² = 10 Stellplätze
Waschstraße 50,00 m² = 5 Stellplätze
= 2 Pflegeplätze
Servicehalle 25,00 m² = 4 Stellplätze
Büro/ Verwaltungseinheit: 45,00 m² = 5 Stellplätze
Bruttoanzahl I. A = 141 Stellplätze

II. Bauabschnitt
Einkaufsmarkt:
Discount VK 500,00 m² = 17 Stellplätze (1 SP / 30 m²)
Bäckerei-Sortiment VK 200,00 m² = 7 Stellplätze (1 SP / 30 m²)
Restpostenlinie Markt: VK 400,00 m² = 13 Stellplätze (1 SP / 30 m²)
nicht-Lebtzeiten: VK 200,00 m² = 7 Stellplätze (1 SP / 30 m²)
Bäckerei-Sortiment ges. ESP 200,00 m² = 7 Stellplätze (1 SP / 30 m²)
Frischezelle 100,00 m² = 3 Stellplätze (1 SP / 30 m²)
Bruttoanzahl II. BA = 70 Stellplätze

Aufgrund der vorgenannten Flächen ergibt sich ein Stellplatzbedarf von 141 Stellplätzen für den I. Bauabschnitt und von 84 Stellplätzen für den II. Bauabschnitt.

=> Es sind 210 Stellplätze für gesamten Gebiet erforderlich=
Es werden 224 Stellplätze errichtet.

6. Bindungen für Bepflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen (§9 (1) Nr.20 b BauGB)

Die nachfolgende Pflanzliste wurde bei der gärtnerischen Gestaltung auf den gesamten Sondergebiet berücksichtigt. Es wurden, und werden für den I. BA nur einheimische Arten verwendet.

Allgemeine Pflanzfestsetzungen
Im Bebauungsplan die Vorhaben- und Erschließungsplane (Teilbereich A) sind folgende Bäume und Sträucher heimischen Gehölzes anzulegen.

Alt Stämme und Heister:
Haselnuß (Corylusavellana)
Eberesche (Sorbusaucuparia)
Hornstrauch (Cornusmas)
Feldahorn (Acercampestre)
Hundsrose (Rosacanina/Rosarubiginosa)
Salweide (Salixcaprea)
Holunder (Sambucusnigra)
Pfaffenhütchen (Evonymuseuropaeus)
Faulbaum (Frangulaalnus)
Zitterpappel (Populustremula)

Alt hochstämmige Laubbäume:
Stieleiche (Quercusrobur)
Berghorn (Acerpseudoplatanus)
Eberesche (Sorbusaucuparia)
Vogelkirsche (Prunusavium)
Winterlinde (Tiliacordata)

Rasen für Schattenbereiche:
Weißklee (Trifoliumrepens)
Efeu (Hedera)
Jelängerjelieber (Lonicerasaxofrutis)

Rasen für Sonnenbereiche:
Weißklee (Trifoliumrepens)Fruchtgrasmischung(Lolium perenne)

6.1 Pflanzfestsetzungen innerhalb zeichnerisch festgesetzter Flächen (§9 (1) Nr. 25 a BauGB)

Innerhalb der zeichnerisch gekennzeichneten Flächen ist zur Eingrünung des Baugebietes zur Ortsverbindungsstrasse Großenlüder – Bimbach hin ein 3,0 m breiter und zur B254 ein 5,0 m breiter Pflanzstreifen anzulegen. Weil der Forderung der Stellplatzsatzung der Gemeinde Großenlüder in der Gestaltung der Stellplätze mindestens alle 5 Stellplätze ein Baum zu pflanzen ist, Stellplatz mit standortgerechter Laubbaum Stammumfang min. 14cm / 16cm geplant werden kann, werden weitere Anpflanzungen von Bäumen auf den Stellplätzen im Bereich der Grünfläche nicht festgesetzt.
Es sind entlang der Ortsverbindungsstrasse eine Baumreihe mit standortgerechten Laubbäumen (Stammumfang mind. 14cm / 16cm)geplant. Zwischen der Grünfläche und dem Rand des Pflanzstreifens zur Bundesstrasse im Verzeichnis ist dieses Zwischen den Fahrbahnen weiterer Laubbäume geplant.

Folgende Pflanzabstände sind zu verwenden:
Grundstück: 3 x v., 1 x h. 150 – 175 cm
Heister: 2 x v., 250 – 275 cm
Buchstamm: 3 x v., min. 18 – 20 cm

An Arten sind die unter Ziffer 6 genannten Gehölze zu verwenden.

Die Anpflanzungen sind beständig zu pflegen.

Für den Bereich des Pflanzstreifens, der entlang der B254 verläuft, sind die Festlegung des planfestgestellten Entwurfes zur Gestaltung der Straßenanschlüsse gleiche Anlage von Gräben, Böschungen und Pflanzungen in berücksichtigen.

6.2 Zusätzliche Pflanzfestsetzungen auf den Baugrundstück
Die nicht überbauten Flächen, mit Ausnahme der Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze sind als Grünflächen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

Neue Stellplätze werden mit Verbund bzw. Rechteckpflaster belegt. Alternativ/ bieten wasserdurchlässige Beläge in Form von Rasenfugen-, Ökopflaster oder wassergebundene Decken zur Ausführung.

7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 (1) Nr. 20 BauGB i.a.VerbindUng mit §8 BNatSchG)

Für das gesamte Sondergebiet, auch der nun vorgenommen Erweiterung, sind Ausgleichsmaßnahmen nach Naturschutzgesetz erforderlich. Die Bauleitplanung insgesamt freilig gestellt und von der Naturschutzbehörde für das gesamte Flugfeldes insgesamt abgenommen und erfüllt, sodass ein weiter Ausgleich entfällt und nicht mehr notwendig ist.

B. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN– Teil B

1.Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§91 HBO)

1.1 Dächer: Die Tankstelle ist als Bauhausstyp mit Flachdach errichtet. Die Servicehalle ist mit Pultdach versehen, die Neigung beträgt 10 Grad. Die angegliederte Waschhalle sowie die Servicehalle sind ebenfalls in Fertigbauweise errichtet.

Lebensmittelfachcentrumtyp: Der Lebensmittelfachcentrumtyp ist in Massivbauweise mit Satteldach errichtet. Die Giebelflächen sind mit Titan-Sinkblech verkleidet. Die Fassadenflächen werden in hellen Farbtönen verputzt bzw. gestrichen.

Getränkemarkt: Der Getränkemarkt ist in Massivbauweise mit Tondachdach errichtet. Die Fassadenflächen werden in hellen Farbtönen verputzt bzw. gestrichen.

Büro/ Verwaltungseinheit: Der Büroraum wird in Holzrahmen- bzw.Stahl- bauweise mit einem Flachdach errichtet. Die Fassadenflächen werden mit ALU- Sellblechen "Natur" verkleidet. Der angrenzende Treppenraum wird in Massivbauweise errichtet. Die Fassadenflächen werden in hellen Farbtönen verputzt bzw. gestrichen. Die optimale Erweiterung wird ein Flachdach erhalten.

II. Bauabschnitt

Die geplanten Gebäude des II. Bauabschn. werden in stahl-bauweise errichtet. Als Dachform sind Satteldächer vorgesehen. Zur Unterbrechung der Firstlänge sind Dachgauben vorgesehen. Die Dachgauben sind mit Titan-Sinkblech verkleidet. Die Fassadenflächen werden in hellen und d.T. dunklaren Farbtönen mit Sandstoßfugen verkleidet.

Auf der gegenüberliegenden Nach-Seite (NÖD-WEST-Seite) ist eine Photovoltaik-Anlage in weiteren möglichen Phase vorgesehen.

1.1 Die Fenster- und Außentüren werden aus Kunststoff bzw. ALU- Elemente ausgeführt.

1.2 Fassaden
Türen- und Fensterlose Außenwandflächen mit einer Länge von über 15,0 m sind mit Rank- oder Kletterpflanzen in Begrünen (vgl. Pflanzenliste unter Ziff.4).

1.3 Werbeanlagen Werbeschriftzüge. Plittzgramme usw. sind nur an Außenwänden zulässig. Die Höhe der Schriftzüge ist auf 1,0 m begrenzt.
Ausreichende Werbemöglichkeiten können nur als Gemeinschaftsanlagen errichtet werden. Ebenso können beleuchtete Werbeschilme aufgestellt werden.
Werbeschilme dürfen die max. Ausmaße von 1,50 m nicht überschreiten.
Ebenso Beamdrut sowie Art und Umfang muß in einem Baumitzgrverfahren dargelegt werden. Werbeanlagen mit wechselndem Lichtschein, Blinklichtern, Wechselgeräusche sind am Bauvorhaben als Gemeinschaftsanlage zulässig.
Beleuchtete Werbung muß blendfrei sein.
Es ist nur eine Art von Fahnenmasten ist möglich, sofern sie das Gesamtbild nicht beeinträchtigen.

2. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§91 HBO)
2.1 Einfriedungen
Einfriedungen sind auf den Grundstücken 80/3, 80/4 und 80/5 bis transparenter Form (z.B. als Stabgitterzäune)bis zu einer max. Höhe von 1,50 m in der Farbe dunkel grau, oder als Begrünung zulässig. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.

Für den Bereich der geplanten Hoffläche des Einkaufsmarktes Außenverkauf: ist eine Einfriedung einer Höhe von 2,50 Metern in gleicher Form wie o.g. Einfriedung vorgesehen.

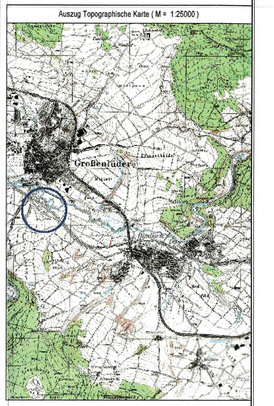

Verfahrensvermerke(Bebauungsplan)

1. Die Gemeindevertretung hat am 30.4.2008 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Erschließungsplan Sondergebiet "An der Aspe" im Ortsteil Großenlüder beschlossen.
Der Beschluss wurde am 15.2.2008 ortsüblich bekannt gemacht.
Großenlüder,den 7.10.2013
Gemeindevorstand der Gemeinde Großenlüder
Bürgermeister

2. Die Beteiligung der Bürger gem. §3 (1) BauGB an diesem Bauleitplanverfahren wurde am 5.2.2008 ortsüblich bekannt gemacht.
Diese Bekanntmachung enthielt den Hinweis, dass die Bürger in der Zeit vom 04.2. bis 4.3.2008 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung des Bauvorhabens hatten.
Großenlüder, den 7.10.2013
Gemeindevorstand der Gemeinde Großenlüder
Bürgermeister

3. Der Entwurf mit Begründung zum Vorhabenbezogenen Erschließungsplan Sondergebiet "An der Aspe" im Ortsteil Großenlüder hat über die Dauer eines Monats vom 11.2.2008 bis einschließlich 04.3.2008 öffentlich ausgelegen.
Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 7.1.2008 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Großenlüder, den 7.10.2013
Gemeindevorstand der Gemeinde Großenlüder
Bürgermeister

4. Die Gemeindevertretung hat nach §10 BauBG am 06.3.2008 den Vorhabenbezogenen Erschließungsplan Sondergebiet "An der Aspe" im Ortsteil Großenlüder, als Satzung beschlossen.
Großenlüder,den 7.10.2013
Gemeindevorstand der Gemeinde Großenlüder
Bürgermeister

5. Der Beschluss des Vorhabenbezogenen Erschließungsplanes Sondergebiet "An der Aspe" im Ortsteil Großenlüder wurde als Satzung gem. §10 BauGB am 07.03.2008 bekannt gemacht.
Die Bekanntmachung enthielt die Angaben über Zeit und Ort der Einsichtnahme in den Vorhabenbezogenen Erschließungsplan. Mit der Bekanntmachung ist der Vorhabenbezogene Erschließungsplan Sondergebiet "An der Aspe" im Ortsteil Großenlüder rechtsverbindlich.
Großenlüder,den 11.10.2013
Gemeindevorstand der Gemeinde Großenlüder
Bürgermeisterin
Werner Dietrich
Bürgermeister

Aufstellungsbeschluß- 1. Änderung des Vorhaben und Erschließungsplanes NR 20 in Großenlüder / sonstiges Sondergebiet "An der Aspe" - II. Bauabschnitt

Gemd.: Großenlüder	Gemk.: Großenlüder	Flur:	Flur ST.-Nr.:
Maßstab: 1:1000	Projekt-Nr.:	Plan-Nr: 414	Datum: 30.08.2012